

(7) Die in den Selbstkosten verrechneten Restbuchwerte sind dem Investitionsfonds zuzuführen. Sie sind in die Finanzierung der planmäßigen Investitionen einzubeziehen.

(8) Abweichend von den Absätzen 3 bis 7 können im Zeitraum bis Ende 1975 in Ausnahmefällen Restbuchwerte, die bei der Aussonderung von Maschinen und Ausrüstungen durch Verkauf oder Verschrottung entstehen, mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs gegen den Grundmittelfonds ausgebucht werden. Diese Ausbuchung darf nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß sie für die wirtschaftliche Rechnungsführung, insbesondere für die Entwicklung und Senkung der Selbstkosten, sowie die Bildung betrieblicher Fonds bei der Durchführung der staatlichen Planaufgaben eine wirksame und volkswirtschaftlich vertretbare Lösung darstellt. Der Nachweis darüber ist mit der Bilanz- und Ergebnisrechnung zum Ende des Jahres vorzulegen. Eine Ausbuchung gegen den Grundmittelfonds unter den genannten Voraussetzungen ist auch für Bauanteile zulässig, wenn der Bauanteil

- zum Inventarobjekt gehört und aktiviert ist;
- nach Entfernen des metallischen Teiles nicht mehr zu verwenden ist;
- gemessen am Inventarobjekt, von untergeordneter Bedeutung ist.

III.

Förderung der Aussonderung durch Sonderabschreibungen

§9

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate können zur Förderung einer schnelleren Aussonderung technisch veralteter Maschinen und Ausrüstungen Sonderabschreibungen planen und anwenden. Die Höhe der Sonderabschreibungen ist insbesondere in Abhängigkeit vom Verschleiß der erzeugnis- und verfahrenstechnisch typischen Teile der Maschinen und Ausrüstungen festzulegen.

(2) Sonderabschreibungen gemäß Abs. 1 können für Maschinen und Ausrüstungen geplant und angewandt werden, deren Aussonderung infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vor dem Ablauf der normativen Nutzungsdauer bzw. der festgesetzten Restnutzungsdauer planmäßig festgelegt wird. Mit den Sonderabschreibungen muß ein optimaler Umschlag der Grundfonds mit einer hohen Aussonderungsquote von technisch veralteten Grundmitteln und eine Reduzierung der Kosten für die Instandhaltung in den folgenden Jahren erreicht werden.

(3) Über die Anwendung von Sonderabschreibungen entscheidet der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates.

(4) Sonderabschreibungen sind kalkulationsfähig. Erhöhungen bestehender Einzelpreise und des Preisniveaus durch die Anwendung von Sonderabschreibungen sind nicht zulässig. Soweit Sonderabschreibungen außerplanmäßig vorgenommen werden, kann die entsprechende Minderung des Nettogewinns für die Berechnung des Prämienfonds im Planjahr eliminiert werden. In den Folgejahren sind diese Sonderabschreibungen gemäß Abs. 1 zu planen. Außerplanmäßige Sonderabschreibungen dürfen nicht zur Verminderung der staatlichen Flankenziffer „Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)“ führen.

IV.

Förderung der Aussonderung durch Freistellung von der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe

§10

(1) Maschinen und Ausrüstungen, die zum Zwecke der metallischen Verschrottung aus dem Produktionsprozeß gemäß § 4 ausgesondert wurden, sind für 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Aussonderung von der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe befreit.

(2) Die gemäß Abs. 1 erlassene Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe verbleibt den volkseigenen Betrieben und Kombinatens und ist zur Finanzierung von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für die Tilgung von Krediten einzusetzen.

V.

Instandhaltung der Grundmittel, Reparaturfonds

§11

ökonomische Zielstellung

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung — sowie einer damit verbundenen Erhöhung — der Leistungsfähigkeit der Grundmittel erforderlich sind (Instandhaltung).

(2) Durch die Instandhaltung ist zu gewährleisten, daß

- eine kontinuierliche qualitative und quantitative Ausnutzung möglich,
- dem physischen und moralischen Verschleiß der Grundmittel während der normativen Nutzungsdauer durch Modernisierung entgegenwirkt,
- die optimale Nutzungsdauer der Grundmittel erreicht,
- einem Ausfallen der Grundmittel infolge technischer Störungen vorgebeugt

wird und der Instandhaltungsaufwand zu einem größtmöglichen Nutzen führt.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben durch die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und Arbeitsergebnisse sowie die Anwendung moderner Instandhaltungstechnologien bei der Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen Reserven zur Senkung des Instandhaltungsaufwandes zu erschließen. Ausgehend von einer exakten Analyse des Instandhaltungsaufwandes sind durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen Normen zugrunde zu legen.

§12

Instandhaltungsnormen

(1) Die Instandhaltungsnormen sind durch die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate auf der Grundlage fortschrittlicher Erfahrungen und Bestwerte festzulegen.

(2) Grundlage für die Schaffung von Instandhaltungsnormen sind die Unterlagen für die technische Instandhaltung. Die Instandhaltungsnormen sollen — ausgehend von Inventarobjektgruppen, komplexen Inventarobjekten bis zum Inventarobjekt — systematisiert und auf Laufzeiten, Leistungswerte u. ä. (wie z. B. Nutzkilometer, Kesselleistung) bezogen werden.